

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Studierendenwerke im Land
Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerkgesetz - StudWG M-V)**

A Problem und Ziel

Das bisher gültige Studentenwerkgesetz (StudWG) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) wurde zuletzt durch das Erste Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) angepasst.

In den vergangenen 20 Jahren haben die Studierendenwerke den Wandel von Behörden hin zu modernen Dienstleistungsunternehmen für Studierende vollzogen. Die neue Organisationsstruktur, die mit dieser Neufassung verbunden ist, wird diese Entwicklung unterstützen und die Effizienz der Studierendenwerke weiter stärken.

In den letzten Jahren wurden bereits die auf der Satzungs- und Verordnungsebene erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Nunmehr sind jedoch die notwendigen Änderungsbedarfe von so grundsätzlicher und wesentlicher Natur, dass sie in einer Gesetzesänderung umzusetzen sind. Sie reichen inhaltlich von der Namensgebung - also der Option, sich als Studierendenwerk zu bezeichnen - über die Neuregelungen der Organe und deren Aufgaben bis hin zur Stärkung der Autonomie der Studierendenwerke.

B Lösung

Dem umfassenden Änderungsbedarf wird mit einer Neufassung des Gesetzes Rechnung getragen.

Im Wesentlichen sind die folgenden Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. Die Neuordnung der Organe der Studierendenwerke. An die Stelle des Verwaltungsrates und des Vorstandes tritt ein Aufsichtsrat mit umfassenden Überwachungs-, Zustimmungs- und Eingriffsrechten.
2. Die Neufassung der Regelungen über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Einstellung durch den Abschluss eines zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstvertrages durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
3. Eine umfassende Ermächtigungsregelung zur Ausgestaltung der Satzung.
4. Die ausdrückliche Aufnahme der Gewährträgerhaftung, einer Kreditobergrenze, der Tarifbindung sowie einer Ermächtigung zur Beteiligung an privaten Gesellschaften.

Ein wichtiges Anliegen der Neufassung ist auch die Verbesserung der Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die den heutigen Anforderungen an Studierendenwerke nicht mehr gerecht werden.

Eine Alternative zu der hier vorgeschlagenen Regelung über den Vorsitz des Aufsichtsrates (freie Wahl), könnte der „geborene“ Vorsitz der Kanzlerin oder des Kanzlers sein. Die effektive Ausübung dieses wichtigen Amtes setzt eine gewisse Verwaltungserfahrung voraus, um beispielsweise auf Augenhöhe mit einer professionell agierenden Geschäftsführung kommunizieren zu können. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universitäten verfügen über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen bereits qua Amtes. Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus dem Kreise der Mitglieder des Aufsichtsrates ist dies dagegen nicht zwingend gewährleistet. Oftmals verfügen die in den Gremien der Studierendenwerke vertretenen Studierendenvertreter weder über die notwendige Ausbildung noch die erforderliche Erfahrung, um den Vorsitz eines so wichtigen Aufsichtsgremiums führen zu können. Die Praxis in der Vergangenheit zeigt jedoch, dass die Studentenvertreter regelmäßig in solche Positionen gewählt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Aufsichtsrat - im Vergleich zur alten Regelung - künftig eine wichtigere Rolle zukommt, da er die Kompetenzen des zurzeit bestehenden Verwaltungsrates und des Vorstandes in sich bündelt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat eine erhebliche betriebswirtschaftliche Verantwortung, da er eine Bilanzsumme von je circa 30 Millionen Euro zu verantworten hat. Dies erfordert insbesondere eine professionelle Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen sowie der Sitzungsleitung, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Als Ergebnis der Verbandsanhörung, in der sich eine überwiegende Anzahl von Beteiligten für eine „freie“ Wahl der oder des Vorsitzenden ausgesprochen hat, wurde jedoch von einer weiteren Professionalisierung der Organisation des Aufsichtsrates in diesem Sinne zu Gunsten der Selbstverwaltung abgesehen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Sowohl die Vorschrift insgesamt als auch alle einzelnen Bestandteile sind notwendig, da der durch sie geregelte Sachverhalt nicht ebenso gut durch die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern geregelt werden kann und ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Regelung besteht. Insbesondere die Änderung der Organstrukturen ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Durch die Aufnahme von Einwilligungsvorbehalten kommt es zu einem erhöhten Vollzugaufwand im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Eine Zunahme des Gesamtaufwandes soll jedoch nach der Zielsetzung der Vorschrift durch eine Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Konflikten in den Studierendenwerken vermieden werden.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine. Für die Wirtschaft werden keine zwingenden Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 2. Juni 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Studierendenwerke im Land
Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz - StudWG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. Mai 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz - StudWG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Studierendenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenwerke haftet neben diesen das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Studierendenwerke nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 2 Errichtung und Zuordnung

(1) Folgende Studierendenwerke werden errichtet:

1. das Studierendenwerk Rostock, zuständig für
 - a) die Universität Rostock,
 - b) die Hochschule Wismar und
 - c) die Hochschule für Musik und Theater Rostock;
2. das Studierendenwerk Greifswald, zuständig für
 - a) die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
 - b) die Fachhochschule Stralsund und
 - c) die Hochschule Neubrandenburg.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke und Hochschulen die Zuständigkeit nach Absatz 1 zu ändern oder bestimmte Aufgaben nur einem Studierendenwerk zu übertragen, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 3 Nutzung

(1) Studierende, die an den in § 2 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschrieben sind, nutzen die Einrichtungen der Studierendenwerke nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Studierendenwerke sollen ihren Beschäftigten und den nichtstudentischen Hochschulmitgliedern die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten, wenn die geordnete Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann weiteren Personen die Benutzung erlaubt werden.

§ 4 Aufgaben

(1) Den Studierendenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit Migrationshintergrund.

Sie erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für die studentische Verpflegung und
2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen.

Die Studierendenwerke stellen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben Räume und Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Studierenden bereit. Sie können Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sein. Darüber hinaus können sie weitere Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden anbieten, wofür von den Eltern ein angemessener Beitrag zu entrichten ist.

(2) Den Studierendenwerken obliegt als Auftragsangelegenheit die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur legt fest, welches Studierendenwerk für die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung der an den staatlich anerkannten privaten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden zuständig ist.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Studierendenwerken nach Anhörung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung weitere Auftragsangelegenheiten übertragen, soweit diese mit den Aufgaben nach Absatz 1 in Zusammenhang stehen.

§ 5 Organe

Die Organe der Studierendenwerke sind:

1. der Aufsichtsrat und
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes,
2. eine Kanzlerin oder ein Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes,
3. ein weiteres nichtstudentisches Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes,
4. zwei außerhochschulische Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem oder rechtlichem Gebiet und
5. ein beratendes Mitglied aus der Kommunalverwaltung.

§ 7 Bildung des Aufsichtsrates

(1) Die studentischen Mitglieder werden von den Studierendenparlamenten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studierendenwerkes gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes bestellt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule wird von den Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studierendenwerkes gewählt und durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter der entsendenden Hochschule bestellt.

(3) Das weitere nichtstudentische Hochschulmitglied wird vom Senat einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes gewählt und durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter der entsendenden Hochschule bestellt.

(4) Die stimmberechtigten, außerhochschulischen Mitglieder werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgewählt und für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis oder einer sonstigen Geschäftsbeziehung zum Studierendenwerk oder zu einem Unternehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 stehen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(5) Das beratende Mitglied wird auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen, in denen das Studierendenwerk Einrichtungen unterhält, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(6) Die Amtszeit der wählbaren Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Wiederwahlen kann durch Satzung eingeschränkt werden.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist zu achten.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beschließt über die strategischen Ziele und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung unterrichten lassen und mündliche oder schriftliche Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern. Dem Aufsichtsrat steht im Rahmen seiner Aufgaben zur Durchsetzung seiner Beschlüsse das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu.

(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
2. der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
3. die Wahl und Abwahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. der Vorschlag eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
5. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
6. der Erlass und die Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerkes und die Überwachung ihrer Einhaltung,
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
9. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,

11. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
12. die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
13. die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
14. die Einwilligung zu Entscheidungen über die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen und
15. die Einwilligung zu der Einstellung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

§ 9 Verfahrensgrundsätze

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse über die Satzung und die Beitragsordnung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechtes an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrates vor. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Rechtsgeschäfte oder Beschlüsse, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder des Aufsichtsrates bedürfen, werden erst nach der Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.

(6) Der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedürfen:

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
2. der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
3. die Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers und
4. der Wirtschaftsplan.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10**Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird nach der Wahl oder Abwahl im Aufsichtsrat vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt oder abberufen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird in einem auf fünf Jahre befristeten, privatrechtlichen Dienstverhältnis mit dem Studierendenwerk beschäftigt, das danach entfristet werden kann. Die Einstellung, Entfristung und Entlassung sowie die Regelung ihres oder seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (3) Im Übrigen wird das Studierendenwerk gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Die oder der Vorsitzende ist dabei an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Er oder sie muss eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Dasselbe gilt für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer.

§ 11**Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Sie oder er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie oder er führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerkes und nimmt alle personalrechtlichen Befugnisse wahr. Sie oder er stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden. Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine Maßnahme des Aufsichtsrates für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich schriftlich zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

§ 12**Wirtschaftsführung und Organisation**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studierendenwerke führen ihre Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie der gesundheitsfördernden Ernährung.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Studierendenwerke ist das Kalenderjahr. Jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellen die Studierendenwerke einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Stellenübersicht, Investitionsplan und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig zur Aufstellung des Landeshaushaltsplanes vorzulegen. Er bedarf seiner Genehmigung und bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Wirtschaftsjahr aufgestellt wird.

(3) Die Studierendenwerke erstellen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin geprüft.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Wirtschaftsführung, die Organisation sowie für das Rechnungswesen erlassen.

(5) Die Studierendenwerke können sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen und solche Unternehmen gründen, sofern die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenwerke muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, der ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Die Haftung der Studierendenwerke ist für diesen Fall auf die Einlage des Geschäftsanteils zu begrenzen. Die für die Studierendenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts geltende Gewährträgerhaftung des Landes ist insoweit ausgeschlossen. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

(6) Die Studierendenwerke können zur Finanzierung von Investitionen Darlehen aufnehmen, für deren Rückzahlung längstens ein Zeitraum von 35 Jahren vorzusehen ist. Die Summe aller Darlehen darf das im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesene Eigenkapital nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann diese Kreditobergrenze durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erhöht werden.

§ 13 Finanzierung

(1) Die Studierendenwerke erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen, sonstigen Dienstleistungen und Beteiligungen,
2. Beiträge der Studierenden,
3. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes und sonstige staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter und
5. Aufnahme von Darlehen.

(2) Die Studierendenwerke erheben von den Studierenden Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Beurlaubte Studierende, Fern- oder Weiterbildungsstudierende sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule nach § 2 Absatz 1 kooperieren, können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen der Studierendenwerke in Anspruch nehmen können. Höhe und Tatbestände für die Befreiung sind in der Beitragsordnung zu regeln. Die Beiträge sind jeweils bei der Einschreibung oder vor der Rückmeldung der Studierenden fällig. Die Hochschulen erheben unentgeltlich die Beiträge der Studierenden für die Studierendenwerke. Die Erstattung von Beiträgen an Studierende ist in der Beitragsordnung zu regeln.

(3) Das Land stellt den Studierendenwerken jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung. Das Land erstattet den Studierendenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der übertragenen Auftragsangelegenheiten.

§ 14 Personal, Tarifrecht

Für Beschäftigte der Studierendenwerke gelten die Tarifbestimmungen für die Beschäftigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelfall mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, abweichend vom Tarifrecht, eine günstigere Vereinbarung schließen.

§ 15 Aufsicht, Bekanntmachungen

(1) Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, sowie die Fachaufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Studierendenwerke informieren zu lassen. Es kann entsprechende Auskünfte von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates verlangen. Es kann Beauftragte zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates entsenden. Der oder dem Beauftragten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Rahmen seiner Aufsicht Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Ebenso kann die Unterlassung rechtlich gebotener Beschlüsse und Maßnahmen beanstandet sowie verlangt werden, dass die Beschlüsse gefasst und die Maßnahmen getroffen werden. Die Beanstandung erfolgt gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Kommt ein Studierendenwerk dem Verlangen nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Wege der Ersatzvornahme Beschlüsse und Maßnahmen selbst fassen, aufheben, ändern und durchsetzen.

(4) Sind die Maßnahmen gemäß Absatz 3 nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu gewährleisten, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.

(5) Die Beitragsordnung und die Satzungen sind in geeigneter Form durch die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich der Studierendenwerke und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 16

Satzung des Studierendenwerkes

(1) Durch die Satzung sind zu regeln:

1. die Aufgaben, die Nutzung und das Nähere zur Gemeinnützigkeit und eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Studierendenwerkes,
2. das Verfahren für die Wahl des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
3. das Verfahren für die Wahl und die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Mitglied des Aufsichtsrates,
4. das Verfahren für die Wahl der studentischen Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Verteilung auf die Hochschulen, die sich an der Zahl der Studierenden der Hochschulen orientiert, wobei jede Hochschule mindestens ein studentisches Mitglied entsendet,
5. das Verfahren für die Wahl des weiteren nichtstudentischen Hochschulmitgliedes und zur Bestimmung der entsendenden Hochschule,
6. das Nähere zur Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Vertretung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit und die Nachwahl von Mitgliedern,
7. die Fälle, in denen der Aufsichtsrat hochschulöffentlich tagt,
8. die Regelungen zur Vorbereitung der Sitzung, Ladung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates, insbesondere in welchen Fällen über die gesetzlichen Regelungen hinaus eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein soll, die Durchführung von schriftlichen Umlaufverfahren sowie die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung,

9. das Nähere zu Art und Umfang der Informationspflicht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat im Sinne von § 8 Absatz 1,
10. die Pflicht des Studierendenwerkes, neu gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Fortbildungsveranstaltungen zu ihren Rechten und Pflichten anzubieten und
11. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die nichthochschulischen Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) Durch die Satzung kann insbesondere geregelt werden:

1. die notwendigen Bestimmungen zur Erstattung der Auslagen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die anlässlich ihrer Tätigkeit entstanden sind,
2. die Eilzuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für die Fälle, in denen der Aufsichtsrat nicht handlungsfähig ist, und
3. eine von § 2 abweichende Bezeichnung des Studierendenwerkes.

§ 17 Übergangsvorschriften

(1) Der sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindende Verwaltungsrat beschließt spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzung des Studierendenwerkes. Die erforderlichen Wahlen und Bestellungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nimmt der sich im Amt befindende Vorstand die Aufgaben des Aufsichtsrates nach den Regelungen dieses Gesetzes wahr. Der amtierende Vorstand kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum Inkrafttreten der Satzung das zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Geschäfte Notwendige im Sinne des § 16 Absatz 1 im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst regeln.

(3) Die bisherige Geschäftsführerin oder der bisherige Geschäftsführer der Studierendenwerke nimmt die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach den Regelungen dieses Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wahr. Die Bestellungen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer und die dienstvertraglichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Studentenerkennungsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 165), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVBl. M-V S. 535) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das bisher gültige Studentenwerksgesetz (StudWG) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) wurde zuletzt durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) angepasst. In den vergangenen 20 Jahren haben die Studentenwerke den Wandel von Behörden hin zu modernen Dienstleistungsunternehmen für Studierende vollzogen. Die neue Organisationsstruktur, die mit dieser Neufassung verbunden ist, wird diese Entwicklung unterstützen und die Effizienz der Studierendenwerke weiter stärken.

In den letzten Jahren wurden bereits die auf der Satzungs- und Verordnungsebene erforderlichen Anpassungen soweit möglich vorgenommen. Nunmehr sind jedoch die notwendigen Änderungsbedarfe von so grundsätzlicher und wesentlicher Natur, dass eine Neufassung des Gesetzes erforderlich wird.

Die Änderungen durchziehen dabei nahezu alle Vorschriften. Sie reichen inhaltlich von der Namensgebung - also der Option, sich als Studierendenwerk zu bezeichnen - über die Neuregelungen der Organe und deren Aufgaben bis hin zur Stärkung der Autonomie der Studierendenwerke, die mit einer umfassenden Satzungsermächtigung erreicht wird. Ein wichtiges Anliegen der Neufassung ist auch die Verbesserung der Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Auch das Gesetz selbst erhält eine gendergerechte Bezeichnung.

Im Wesentlichen sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

1. Die Neuordnung der Organe der Studierendenwerke. An die Stelle des Verwaltungsrates und des Vorstandes tritt ein Aufsichtsrat mit umfassenden Überwachungs-, Zustimmungs- und Eingriffsrechten.
2. Die Neufassung der Regelungen über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Bestellung durch den Abschluss eines zeitlich befristeten, privatrechtlichen Dienstvertrages durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
3. Eine umfassende Ermächtigungsregelung zur Ausgestaltung der Satzung.
4. Die ausdrückliche Aufnahme der Gewährträgerschaft, der Tarifbindung sowie einer Ermächtigung zur Beteiligung an privaten Gesellschaften.

B Besonderer Teil**Zu den Vorschriften im Einzelnen:****Zu § 1 Absatz 1**

Die Studierendenwerke des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden in der Rechtsform von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts geführt. Sie haben Aufgaben im Rahmen einer privaten Selbsthilfeorganisation mit daseinsvorsorglichem Charakter und werden deshalb in der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens geführt. Dem überlieferten Selbsthilfegedanken trägt das Selbstverwaltungsrecht der Anstalt Rechnung.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Studierendenwerke ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Gewährträgerschaft des Landes für die Studierendenwerke und der damit verbundenen Haftung. Damit wird gegenüber Dritten klargestellt, dass die Studierendenwerke nicht insolvenzfähig sind und somit ihre dauerhafte Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Dies verschafft den Studierendenwerken, die sich auch künftig an größeren Investitionsvorhaben beteiligen sollen, bessere Möglichkeiten, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kredite zu akquirieren.

Zu § 2 Absatz 1

An den beiden bereits errichteten Studierendenwerken Mecklenburg-Vorpommerns in Rostock und Greifswald wird festgehalten. Der Absatz 1 Nummer 1 wird um die Hochschule für Musik und Theater Rostock ergänzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bietet der Landesregierung die Möglichkeit, durch eine Landesverordnung von der gesetzlichen Regelung in Absatz 1 abweichend, die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Studierendenwerke neu zu ordnen, um eine bessere Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Zu § 3 Absatz 1

Alle immatrikulierten Studierenden sind Benutzer der Studierendenwerke. Die Differenzierung nach Studienarten oder bestimmten Abschlüssen wird aufgegeben. Es gibt demnach keine Einschränkungen mehr für Teilzeit- oder Fernstudierende.

Eine Differenzierung findet lediglich im Hinblick auf die Beiträge statt. Von Fernstudierenden können die Studierendenwerke jetzt Beiträge erheben. Die Beiträge können aber ermäßigt werden, um der besonderen Situation der Fernstudierenden gerecht zu werden, da diese aufgrund der regelmäßig anzunehmenden räumlichen Trennung zwischen Wohn- und Studienort die Leistungen des Studierendenwerkes nicht in dem Umfang in Anspruch nehmen können, wie etwa die Präsenzstudierenden.

Zu Absatz 2

Unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten (insbesondere bei den Mensen) sollen auch die Beschäftigten des Studierendenwerkes und nichtstudentische Hochschulmitglieder gegen Entgelt die Einrichtungen des Studierendenwerkes vorbehaltlich einer nicht beeinträchtigten Aufgabenerfüllung benutzen dürfen. Außerdem sollen in der Ausbildung befindliche Personen zur Benutzung zugelassen werden dürfen, z. B. Schülerinnen und Schüler von Studienkollegs.

Zu § 4 Absatz 1

Den Studierendenwerken obliegt die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Studierendenwerkes liegt aber im Bereich der studentischen Verpflegung und des studentischen Wohnens. Die Aufgaben des Studierendenwerkes und das Tätigwerden der Hochschulen in studentischen Angelegenheiten werden sich in der Regel berühren und gegenseitig ergänzen; dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es ein einvernehmliches Zusammenwirken von Studierendenwerk und Hochschule bei der Aufgabenwahrnehmung vorsieht. Weiterhin können zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium entsprechende Angebote gemacht werden. Die Studierendenwerke können Träger einer Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes sein. Bei den weiteren Angeboten handelt es sich um Betreuungsangebote außerhalb des Kindertagesförderungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Das Studierendenwerk hat die Aufgabe, die BAföG-Angelegenheiten durchzuführen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann durch Erlass festlegen, welches Studierendenwerk für die privaten Hochschulen im Land zuständig ist. Dies ist erforderlich, da sich die Zuständigkeit der Studierendenwerke gemäß § 2 ausschließlich auf die dort konkret benannten Hochschulen richtet. Eine darüber hinausgehende Regelung ist für private Hochschulen erforderlich, da es nach einer staatlichen Anerkennung und der Betriebsaufnahme der privaten Hochschulen notwendig ist, zeitnah reagieren zu können. Die Zuordnung aller privaten Hochschulen zu einem Studierendenwerk erscheint nicht sinnvoll, da die räumliche Nähe zu Einrichtungen des Studierendenwerkes ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.

Zu Absatz 3

Zur Erfüllung weiterer sozialer Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Studierenden stehen, empfiehlt sich aufgrund der besonderen sachlichen Nähe die Heranziehung der Studierendenwerke. Deshalb kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Wege der Rechtsverordnung weitere staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die anfallenden Kosten werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 vom Land gedeckt. Es ist daher das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

Zu § 5

Die Organe des Studierendenwerkes wurden neu gestaltet. Der Verwaltungsrat und der Vorstand werden zu einem neuen Organ, dem Aufsichtsrat, zusammengelegt. Die bislang praktizierte Organisationsstruktur, in der zwei Aufsichtsgremien, nämlich der Verwaltungsrat und der Vorstand, mit zum Teil in der Praxis kaum abgrenzbaren Zuständigkeiten nebeneinander existierten, wird beendet. Damit wird eine effizientere Aufgabenerledigung erreicht.

Zu § 6

Dem Aufsichtsrat gehören insgesamt acht stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied an.

Mit der begrenzten Anzahl von Aufsichtsratssitzen wird ein effektives und leistungsstarkes Gremium geschaffen, das seinen Aufgaben verantwortungsvoll gerecht werden kann. Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass ein „schlankes“ Gremium eher dazu geeignet ist, Überwachungsaufgaben wahrzunehmen. Aufgrund der überschaubaren Anzahl von Mitgliedern wird die persönliche Verantwortung des und der Einzelnen gestärkt und sichtbarer.

Die studentischen Mitglieder verfügen über vier Sitze, damit wird die sogenannte „große Parität“ im Aufsichtsrat hergestellt. Die Studierenden erhalten im Vergleich zum abgelösten Vorstand einen zusätzlichen Sitz. Die Aufstockung auf vier Sitze ermöglicht, dass alle Hochschulstandorte des jeweiligen Studierendenwerkes durch eine Studierende oder einen Studierenden vertreten sein können und die Universitäten zusätzlich ein weiteres Mitglied entsenden können. Das Nähere dazu regelt die Satzung.

Eine Kanzlerin oder ein Kanzler einer Hochschule ist im Aufsichtsrat vertreten. Die nicht-studentischen Hochschulmitglieder stellen ein weiteres Aufsichtsratsmitglied. Die Entscheidung, welche Hochschule diese Aufsichtsratsmitglieder entsendet, wird der Satzung überlassen.

Von besonderer Bedeutung für eine effektive Aufsicht sind die nichthochschulischen Mitglieder. Deshalb sind sie mit zwei Sitzen vertreten.

Damit die Verbindung zwischen den Studierendenwerken und den Kommunen, in denen das jeweilige Studierendenwerk Einrichtungen, wie beispielsweise Mensen oder Studentenwohnheime betreibt, sichergestellt wird und um ein gemeinsames zielgerichtetes und effektives Vorgehen zu ermöglichen, gehört ein beratendes Mitglied aus der Kommunalverwaltung dem Aufsichtsrat an.

Zu § 7 Absätze 1 bis 6

Die Mitglieder des Aufsichtsrates aus der Gruppe der Studierenden werden durch die Studierendenparlamente gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments bestellt.

Die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule wird von den Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich der Studierendenwerke gewählt und durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter der entsendenden Hochschule bestellt. Das weitere nichtstudentische Mitglied der Hochschule nach § 6 Nummer 3 wird vom Senat gewählt und von den Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern bestellt. Das Verfahren über die Auswahl, das heißt von welcher Hochschule diese Mitglieder entsandt werden, bestimmt die Satzung selbst.

Die näheren Regelungen über die Wahl werden in der Satzung getroffen.

Die externen Aufsichtsratsmitglieder nach § 6 Nummer 4 werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgewählt und für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Persönliche Voraussetzung ist, dass es sich um ausgewiesene Expertinnen oder Experten auf wirtschaftlichem oder rechtlichem Gebiet handelt. Sie sollen dazu beitragen, die Erledigung der Geschäfte der Studierendenwerke professioneller zu gestalten.

Die Bestellung des beratenden Aufsichtsratsmitglieds nach § 6 Nummer 5 erfolgt ebenfalls durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Das Ministerium prüft vor der Bestellung, ob die oder der Vorgeschlagene die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Vorschlag wird zwischen den beteiligten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abgestimmt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister informieren ihre Bürgerschaften über den abgestimmten Vorschlag. An der Auswahlentscheidung sind diejenigen Kommunen beteiligt, in denen die Studierendenwerke Einrichtungen wie beispielsweise Mensen oder Wohnheime unterhalten. Das heißt zurzeit sind für das Studierendenwerk Rostock die Städte Rostock und Wismar abstimmungsberechtigt. Die Auswahlentscheidung für das Studierendenwerk Greifswald erfolgt durch die Städte Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund.

Die Bestellung erfolgt in Anlehnung an die Mitgliedschaft der übrigen zu bestellenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Mit der Bestellung werden die Aufgaben als Aufsichtsratsmitglieder formal übertragen. In der Bestellungsurkunde sollen die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre wichtigsten Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Dies schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit und erhöht das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Aufgaben. Dabei soll auch klargestellt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht die Interessen ihrer entsendenden Stelle wahrnehmen. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, die Geschäftsführung zu überwachen und für eine wirtschaftliche Betriebsführung Sorge zu tragen, um den Bestand des Studierendenwerkes langfristig zu sichern.

Die Amtszeiten betragen wie bisher im Vorstand zwei Jahre. Längere Amtszeiten wären zwar grundsätzlich wünschenswert, sind aber für die Studierenden nicht zumutbar. Unabhängig davon ist eine Wiederwahl nach Maßgabe der Satzung möglich.

Zu Absatz 7

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist zu achten. Anders als im bisherigen Vorstand werden der oder dem Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an die Seite gestellt. Damit soll erreicht werden, dass die oder der Vorsitzende, unterstützt durch die Stellvertretung, die Sitzungen des Aufsichtsrates gezielter vorbereiten kann (vergleiche § 9 Absatz 4).

Dem Gendergedanken wird Rechnung getragen, da auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen zu achten ist. Um dies zu gewährleisten, soll ihnen bei gleicher fachlicher Befähigung Vorrang eingeräumt werden.

Zu § 8 Absatz 1

Der Aufsichtsrat beschließt über die strategischen Ziele des Studierendenwerkes und überwacht die Geschäftsführung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben somit in erster Linie die Aufgabe, dem Wohl des „Unternehmens Studierendenwerk“ zu dienen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind also ihrem „Unternehmen Studierendenwerk“ verpflichtet und nicht den jeweiligen Hochschulgruppen, die sie entsandt haben. Dies wird auch in § 9 Absatz 2 deutlich zum Ausdruck gebracht, der regelt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Ausübung ihres Stimmrechtes an Weisungen nicht gebunden sind.

Ein Ziel der Novelle ist es, die Aufgabenverteilung zwischen den Organen klarer zu formulieren. Daher stellt Absatz 1 klar, dass sich der Aufsichtsrat nicht nur wie bisher von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterrichten lassen kann, sondern dass der Aufsichtsrat zur Durchsetzung seiner Überwachungsfunktion und im Rahmen seiner Aufgaben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber auch Weisungen erteilen kann.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die wichtigen Geschäfte und Grundsatzangelegenheiten aufgelistet, in denen der Aufsichtsrat originär Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. In den Fällen 1 bis 15 entscheidet der Aufsichtsrat entweder selbst oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat, bevor sie oder er das Studierendenwerk rechtlich bindet, die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

Zu § 9

In § 9 werden die Verfahrensregelungen für den Aufsichtsrat und die Zustimmungserfordernisse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Verfahrensregelungen entsprechen im Wesentlichen denen, die auch schon für den Vorstand und den Verwaltungsrat gegolten haben.

Das Zweitstimmrecht für den Kanzler oder die Kanzlerin ist Ausdruck der engen Verbundenheit zwischen den Hochschulen und den Studierendenwerken. Zudem garantiert es, dass sich bei strittigen Themen die Sachkompetenz, die mit der Person der Kanzlerin oder des Kanzlers verbunden ist, durchzusetzen vermag. Dies ist zudem erforderlich, um eine möglicherweise langwierige Pattsituation, die die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates gefährden könnte, zu vermeiden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Aufsichtsratsmitglieder unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Das bedeutet insbesondere, dass sie im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion in erster Linie dem Wohl des Studierendenwerkes dienen. Es geht bei der Ausübung der Aufsicht nicht darum, die Interessen ihrer Gruppen, die sie in den Aufsichtsrat gewählt haben, wahrzunehmen, sondern dafür Sorge zu tragen, dass das Studierendenwerk seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

Zu Absätze 3 bis 4

Die Absätze 3 und 4 betreffen die wichtigsten Verfahrensvorschriften zur inneren Organisation des Aufsichtsrates. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Satzung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertretenden bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor, das heißt, sie stellen die Tagesordnung auf und bedienen sich zur Vorbereitung konkreter Beschlüsse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Verwaltung des Studierendenwerkes.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Rechtsgeschäfte oder die Beschlüsse, denen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zustimmen muss, erst mit der Erteilung der Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) wirksam werden.

Zu Absatz 6

Die Studierendenwerke haben beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Genehmigung zum Beschluss über die Satzung und über die Beitragsordnung, die Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers sowie zum Wirtschaftsplan einzuholen. Ein Anzeigeverfahren ist in diesen Fällen nicht ausreichend, da sich dieses regelmäßig nur auf die Frage der Rechtmäßigkeit beschränkt. In den vorgenannten Fällen ist im Zweifel aber auch eine inhaltliche Prüfung notwendig. Insbesondere im Rahmen der erweiterten Satzungsermächtigung kann es erforderlich werden, steuernd einzugreifen. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden kann, wenn die effektive Aufgabewahrnehmung und ordnungsgemäße Wirtschaftsführung gefährdet ist oder die Gefahr besteht, dass sich die Studierendenwerke des Landes etwa zulasten der Studierenden unterschiedlich entwickeln. Die Aufzählung des Absatz 6 ist nicht abschließend (vergleiche § 10).

Zu § 10 Absatz 1

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des jeweiligen Studierendenwerkes wird zunächst vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre gewählt. Sie oder er wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Ebenso wird der Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für das Studierendenwerk abgeschlossen, das heißt der Vertragspartner für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ist das jeweilige Studierendenwerk.

Der Aufsichtsrat schreibt die Stelle aus, trifft eine ordnungsgemäße Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern und wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Im Anschluss wird die oder der Gewählte dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bestellung vorgeschlagen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Vorschlag fachlich und rechtlich zu prüfen.

Zu Absatz 2

Gleichzeitig legt der Aufsichtsrat dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Dienstvertrag vor, der auf fünf Jahre befristet ist. Nach Ablauf der fünf Jahre kann der Aufsichtsrat eine Entfristung des Dienstvertrages beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beantragen. Mit dieser Möglichkeit wird dem Aufsichtsrat eingeräumt, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer - nach Ablauf der fünf Jahre - auch ein unbefristetes Dienstverhältnis in Aussicht zu stellen. Dies trägt dazu bei, dass sich ein größeres Bewerberfeld für die Position interessieren wird.

Die fünfjährige Befristung kann sich aber auch auf die Höhe der Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auswirken. Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Abschluss des Dienstvertrages bleiben in einer Hand. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bestellung, den Abschluss des Dienstvertrages und das Zustimmungserfordernis des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt.

Die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer und der Abschluss des Dienstvertrages begründen zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse. Mit der Bestellung wird die organschaftliche Stellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers begründet, das heißt, sie oder er kann für das Studierendenwerk im Geschäftsverkehr nach außen tätig werden. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis darstellt, regelt dagegen die Einzelheiten über die Vergütung, den Urlaub, Verschwiegenheitsregelungen und Weiteres. Diese Konstruktion ist den Regelungen der GmbH-Geschäftsführer nachempfunden. Sie ermöglicht es, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer jederzeit von der Geschäftsführung zu entbinden, wenn der Aufsichtsrat das Vertrauen in die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verloren hat. Ergänzend zu diesem Gesetz kann daher, soweit es um die Bestellung und den Dienstvertrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers geht, auf die Regelungen zum GmbH-Gesetz zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 3

Das Studierendenwerk wird gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Dies gilt natürlich nicht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle, also die Bestellung und den Abschluss des Dienstvertrages. In diesen Fällen handelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für das Studierendenwerk.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei Entscheidungen über die Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden ist. In allen Fällen beschließt der Aufsichtsrat also im Vorfeld.

Zu Absatz 4

Der Erfolg des Studierendenwerkes hängt im Wesentlichen auch davon ab, dass eine qualifizierte Geschäftsführerin oder ein qualifizierter Geschäftsführer gewonnen werden kann. Grundsätzlich soll sie oder er über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Dies ist aber nicht zwingend Voraussetzung, da sich auch in der Praxis bewährte Personen durchaus für eine solche Position qualifizieren können. Zwingend ist daher, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Zu § 11 Absatz 1

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für das Tagesgeschäft im Studierendenwerk verantwortlich. Sie oder er ist grundsätzlich zuständig, soweit das Gesetz, wie z. B. in den Fällen des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 15, die Aufgabe nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat zuweist. Damit ist sichergestellt, dass im Zweifel für jegliche Aufgabe des Studierendenwerkes ein zuständiges Organ vorhanden ist. Allerdings kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungsfunktion über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und soweit nötig, auch selbst Weisungen gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer erteilen. Damit hat der Aufsichtsrat eine außergewöhnliche starke Stellung.

Zu Absatz 2

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Rahmen der Stellenübersicht über die Einstellung des Personals des Studierendenwerkes entscheiden kann.

Zu Absatz 3

Eine Weisung des Aufsichtsrates kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beanstanden, wenn sie für rechtswidrig gehalten wird. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weisung liegt bei der Rechtsaufsicht, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat aber auch die Aufgabe, alle anderen Beschlüsse des Aufsichtsrates auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Zu § 12 Absätze 1 bis 4

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studierendenwerkes richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen, damit sich das Studierendenwerk wie ein Wirtschaftsbetrieb den wechselnden Bedingungen des Marktes anpassen und die Betriebsführung kostenbewusst gestalten kann. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei gesetzlich ausgeschlossen. Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Sofern das Studierendenwerk seine Einrichtungen erwerbswirtschaftlich nutzt und hierbei Gewinne erzielt, dürfen diese nur für Zwecke des Studierendenwerkes verwendet werden.

Der Grundsatz der Sozialverträglichkeit wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Angebote für die Studierenden sozialverträglich gestaltet werden.

Der Grundsatz der Umweltverträglichkeit wurde wegen der ökologischen Folgen und (betriebs- und volkswirtschaftlichen) Folgekosten in die Bestimmung aufgenommen. Zu denken ist hier insbesondere an die Vermeidung von Abfällen und die Anwendung umweltverträglicher Methoden in den Verpflegungseinrichtungen oder an die Verwendung ökologisch bedenkenfreier Baustoffe bei der Renovierung beziehungsweise Neuerrichtung von Einrichtungen des studentischen Wohnens.

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Studierendenwerkes in dem jeweiligen Geschäftsjahr. Das Studierendenwerk wird den Wirtschaftsplan mit den gesetzlichen Maßgaben - Erfolgsplan, Stellenübersicht, Investitionsplan und Finanzplan - im eigenen Interesse so rechtzeitig aufstellen, dass dieser vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Schlüssigkeit und geordnete Wirtschaftsführung überprüft werden kann. Im Interesse einer längerfristigen Kalkulation kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird.

Der Wirtschaftsplan bedarf der ministeriellen Genehmigung. Damit wird die Einflussnahme auf die Wirtschaftsführung des Studierendenwerkes sichergestellt. Dies ist erforderlich, da die Studierendenwerke Landesmittel verwalten.

Der Jahresabschluss wird vom Aufsichtsrat entgegengenommen, erörtert und festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder der vom Aufsichtsrat ausgesucht wird.

Der Erlass von Bestimmungen für die Wirtschaftsführung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere für die Benutzung der vom Studierendenwerk betriebenen Einrichtungen, soll eine Einflussnahme auf die Bewirtschaftung der Einrichtungen des Studierendenwerkes ermöglichen. Da hier im Gegensatz zu § 4 Absatz 3 keine Aufgaben übertragen werden, für die weitere Landesmittel bereitgestellt werden müssen, erfolgt dieser Erlass im Benehmen und nicht Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurden die notwendigen Regelungen für die Beteiligungen an Unternehmen aufgenommen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung finden über § 105 der Landeshaushaltsordnung auf die Studierendenwerke Anwendung. In Absatz 5 werden die für die Studierendenwerke darüber hinausgehenden besonderen Regelungen aufgestellt. Insbesondere wurde in Ergänzung zu § 65 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung bestimmt, dass die Einzahlungsverpflichtung sich an der Leistungsfähigkeit des Studierendenwerkes zu orientieren hat. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Land für die Einlage der Gesellschaft keine Haftung übernimmt. Die Gewährträgerhaftung wird insoweit eingeschränkt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die im Studierendenwerk anwendbaren Tarifverträge mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelungen nicht zwingend in den Tochtergesellschaften anzuwenden sind.

Zu Absatz 6

Die Kreditaufnahme durch die Studierendenwerke ist erforderlich, um die notwendigen Investitionen kurzfristig und selbstverantwortlich zu realisieren. Die Gewährträgerhaftung des Landes verschafft den Studierendenwerken die erforderliche Haftungsgrundlage, um am privaten Kapitalmarkt Darlehen zu den für die Studierendenwerke vertretbaren Konditionen aufzunehmen. Dabei muss sich die Höhe der Kreditaufnahme nach bestimmbar Parametern richten, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Studierendenwerke orientieren. Diese Parameter ergeben sich aus dem im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapital. In der Regel werden Studierendenwerke Kredite bis dieser Höhe aufnehmen können. Weitere Kredite können in Ausnahmefällen - auch mit Blick auf die Gesamtverschuldung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - nur im Einvernehmen zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgenommen werden.

Zu § 13 Absatz 1

Das Studierendenwerk finanziert sich aus seinen Einnahmen, den Beiträgen der Studierenden, den Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes, aus Zuwendungen Dritter sowie Darlehen.

Zu Absatz 2

Die Studierendenwerke sind ermächtigt, von den Studierenden nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge zu erheben.

In Satz 3 wird klargestellt, dass auch Fern- und Weiterbildungsstudierende grundsätzlich Beiträge zu entrichten haben. Allerdings können diese nach Maßgabe der Beitragsordnung von den Beiträgen, je nach der Inanspruchnahme der Leistung des Studierendenwerkes, ganz oder teilweise befreit werden. Es wird darüber hinaus festgelegt, dass die Hochschulen die Beiträge der Studierenden für die Studierendenwerke unentgeltlich erheben.

Zu Absatz 3

Die Studierendenwerke erbringen ihre Leistungen im Bereich der studentischen Verpflegung und des studentischen Wohnens. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben sind sie auf staatliche Zuschüsse angewiesen. Diese werden als Zuwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts gezahlt. Eine pauschale Deckungszusage hinsichtlich der nicht durch Beiträge, Entgelte und Drittzuwendungen gedeckten Kosten ist nicht vorgesehen. Diese Zuwendungen sind notwendig, da aus Gründen der Sozialverträglichkeit die studentische Verpflegung nicht kostendeckend sichergestellt werden kann. Über die Verwendung der Zuwendungen entscheiden die Studierendenwerke eigenverantwortlich nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Festsetzungen des genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplanes. Die Kosten für die staatlichen Auftragsangelegenheiten werden voll erstattet.

Zu § 14

Die Studierendenwerke haben auch bislang ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen des Landes beschäftigt. Diese Verpflichtung wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Allerdings kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Einzelfall eine im Vergleich zum Tarifrecht günstigere Regelung vereinbaren, wie zum Beispiel eine übertarifliche Vergütung.

Zu § 15

In Absatz 1 wird die mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung erforderliche Unterscheidung in Rechts- und Fachaufsicht getroffen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sich nicht nur über Einzelne, sondern über alle Angelegenheiten des Studierendenwerkes unterrichten lassen kann.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten einen abgestuften Katalog von Aufsichtsmitteln, der vom einfachen Unterrichtsrecht bis zu der Bestellung einer oder eines Beauftragten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als „ultima ratio“ reicht.

In Absatz 5 wird die Veröffentlichung der Satzungen geregelt. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Zu § 16 Absatz 1

Mit der umfangreichen Satzungsermächtigung wird die Autonomie der Studierendenwerke weiter ausgebaut. Es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, weitergehende Regelungen unter anderem zu ihren Aufgaben, zur Nutzung, der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der inneren Organisation selbst zu treffen. Diese Bestimmungen sind im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch die Satzungen zu regeln (Absatz 1). Für weitere Regelungsbereiche gibt es eine gesetzliche „Kann“-Ermächtigung, die nicht abschließend ist (Absatz 2).

Die Satzung hat insbesondere nähere Regelungen zu den Aufgaben des Studierendenwerkes vorzusehen, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit. Diese eigenwirtschaftlichen Aufgaben dienen dazu, für die Studierenden einerseits neue Leistungsangebote zu generieren, andererseits aber auch neue Finanzierungsquellen zu eröffnen, um die originären, oft defizitären Bereiche wie die Speisenversorgung zu stützen und damit sowohl die Beitragszahlenden als auch die Zuschüsse des Landes zu entlasten.

Einen weiteren Bereich bilden die Regelungen zur inneren Organisation der Organe der Studierendenwerke. Die Satzung kann die konkreten Einzelheiten insbesondere zu den Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder, zur Verteilung der studentischen Mitglieder auf die Hochschulstandorte und deren Wiederwahl vorsehen.

Darüber hinaus müssen die Einzelheiten zum inneren Geschäftsablauf des Aufsichtsrates durch die Satzung selbst getroffen werden, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzung, der Art der Beschlussfassung, den Fällen für qualifizierte Mehrheiten, die Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Stimmrechtsübertragungen.

Ein wichtiges Anliegen der Novelle war die Stärkung der Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Satzung regelt das Nähere über die Informationspflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

Darüber hinaus besteht das Recht der Aufsichtsratsmitglieder, Fortbildungsveranstaltungen zu ihren Rechten und Pflichten zu erhalten, damit sie ihren schwierigen Aufgaben der Überwachung gezielter nachkommen können.

Schließlich hat die Satzung vorzusehen, in welchem Umfang die stimmberechtigten, nicht-hochschulischen Aufsichtsratsmitglieder für ihren Aufwand, den sie aufgrund der Vorbereitung und der Teilnahme an der Sitzung haben, entschädigt werden. Ziel der Regelung ist es auch, für hochqualifizierte und entsprechend hoch vergütete externe Personen aus der Wirtschaft Anreize zu schaffen, damit sie sich für einen solchen Aufsichtsratssitz interessieren. Diese Maßnahme stellt einen Baustein dar, um die Qualität der Aufsicht über die Geschäftsführung zu verbessern. Neben der Hochschulvertretung sind qualifizierte „externe Aufsichtsratsmitglieder“ ein adäquates Mittel, um den notwendigen neutralen Blick von außen auf die Geschäftsführung zu erhalten. Diesen Aufsichtsratsmitgliedern sollen keine in der Wirtschaft vergleichbaren Honorare gezahlt werden. Mit der Aufwandsentschädigung kann aber zumindest ein Teil der Einbuße, die zum Beispiel ein Freiberufler hinnehmen muss, aufgefangen werden.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihre Aufgaben entweder im Rahmen ihrer Dienstaufgaben oder aber als Hochschulmitglieder wahr. Ihnen können gemäß Absatz 2 und nach Maßgabe der Satzung die Auslagen erstattet werden.

Zu Absatz 2

Das Studierendenwerkgesetz ermächtigt dazu, eine Auslagererstattung für die Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen und das Nähere über die Eilzuständigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu regeln. Dabei handelt es sich um die Ermächtigung, Notmaßnahmen zu ergreifen, falls das zuständige Organ nicht handlungsfähig ist. Schließlich kann die Satzung vorsehen, dass die Studierendenwerke sich weiterhin als „Studentenwerke“ bezeichnen können. Dies soll jedem Studierendenwerk selbst überlassen bleiben, da mit einer Namensänderung Kosten verbunden sein werden.

Zu § 17

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind zunächst die Organe neu zu bilden. Dies setzt jedoch den Erlass einer Satzung voraus. Da die Satzung im Sinne der Stärkung der Autonomie durch das Studierendenwerk selbst erlassen werden soll, bedarf es einer Übergangsregelung.

Die Aufgabe, eine Satzung für die Studierendenwerke zu erarbeiten, übernimmt der bislang existierende Verwaltungsrat, der bereits in der Vergangenheit für den Beschluss über die Satzung zuständig war. Der Beschluss über die Satzung kann mangels entgegenstehender Regelung in diesem Gesetz mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Arbeitsfähigkeit des Studierendenwerkes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist hergestellt werden kann. Die späteren notwendigen Änderungen der Satzung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

Nach Erlass der Satzung wird der Verwaltungsrat aufgelöst und der neue Aufsichtsrat gebildet. Bis dahin übernimmt der bereits bestehende Vorstand die Aufgaben des Aufsichtsrates nach den Regelungen dieses Gesetzes. Er kann soweit erforderlich mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen untergesetzlichen Regelungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind und die mangels einer gültigen Satzung nicht vorliegen, im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst treffen.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der alten Regelungen.